

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir weisen Sie in unserem **Mandantenrundsreiben VII/2003** besonders auf die Aufbewahrung der Nachweise zur Einzahlung der Stammeinlage bei GmbH auf Seite 1 und den Hinweis zur Spendenquittung auf Seite 3 hin.

Es gibt viel Unsicherheit bei den Hinzuverdienstgrenzen, deshalb haben wir die wichtigsten auf den letzten beiden Seiten aufgeführt.

Wir wünschen Ihnen weiter einen schönen Sommer und angenehmen Urlaub.

Für Anfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche

Steuerberater

Termine August 2003

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	11.08.2003	18.8.2003	18.8.2003
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	11.08.2003	18.8.2003	keine Schonfrist
Umsatzsteuer⁵	11.08.2003	18.8.2003	18.8.2003
Gewerbsteuer	15.8.2003	20.8.2003	keine Schonfrist
Grundsteuer	15.8.2003	20.8.2003	keine Schonfrist

1 Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 In Bundesländern, in denen der 15. ein Feiertag (Mariä Himmelfahrt) ist, gilt statt dem 15. der 18. August und statt dem 20. der 25. August 2003.

4 Bei Abgabe der Lohnsteueranmeldung und/oder der Umsatzsteuervoranmeldung innerhalb der Schonfrist ist zeitgleiche Bezahlung (Bar- oder Scheckzahlung) erforderlich.

5 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

Nachweise für die Einzahlung der Stammeinlage für die gesamte Dauer der GmbH aufbewahren

In einem vom Oberlandesgericht Koblenz entschiedenen Fall wurde der Beklagte, der ca. 20 Jahre Gesellschafter einer GmbH war, zur Erbringung der Stammeinlage an den Insolvenzverwalter verurteilt, weil er als Beweis für die nach seinen Angaben bereits erfolgte

Einzahlung der Stammeinlage nur die Bilanzen der entsprechenden Jahre, nicht aber Zahlungsbelege vorlegen konnte. Nach Auffassung des Gerichts konnte der Gesellschafter dadurch nicht den ihm obliegenden vollen Beweis für die Erfüllung seiner Stammeinlagenverpflichtung erbringen. Ein Gesellschafter müsse für die Dauer der Gesellschaft mit der Geltendmachung der Einlagenforderung rechnen und seine entsprechenden Zahlungsbelege aufbewahren.

Im Gegensatz dazu ist das Oberlandesgericht Frankfurt am Main der Auffassung, dass sich die Beweislast des Einlageschuldners mit zunehmendem Zeitablauf abschwäche. Es befürwortet sogar eine Beweislastumkehr, wenn zumindest Indizien für eine Einlagezahlung sprechen, die bereits 20 Jahre zurückliegt und die Erfüllung lediglich pauschal bestritten wird.

Solange diese Frage nicht höchstrichterlich entschieden ist, sollte deshalb jeder GmbH-Gesellschafter die Belege für die Einzahlung der Stammeinlage nicht in der Gesellschaft, sondern sicher bei sich aufbewahren.

Verpflichtung zur Anzeige von Schenkungen

Jeder Erwerb, der der Erbschaftsteuer unterliegt, ist der für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständigen Stelle des Finanzamts anzuzeigen. Es reicht nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht aus, irgendeine andere Stelle des Finanzamts über den Erwerb zu informieren.

Wurde das zuständige Finanzamt ausdrücklich zwecks Prüfung der Schenkungsteuerpflicht befragt, kann eine Ausnahme von dieser grundsätzlichen Regelung in Frage kommen. In dem Ausnahmefall, dass die Informationen amtsintern auf Grund organisatorischer oder anderer Mängel nicht an die für die Verwaltung der Schenkungsteuer zuständige Stelle weitergegeben wurden, reicht allein die Information an das zuständige Finanzamt.

Wird die für die Verwaltung der Schenkungsteuer zuständige Stelle des Finanzamts nicht rechtzeitig über den Erwerb informiert, kann dies dazu führen, dass das Finanzamt die Schenkungsteuer noch Jahre später festsetzen kann.

Haftung des Vereinsvorsitzenden für Steuern

Der Vorsitzende eines eingetragenen Vereins ist als gesetzlicher Vertreter verpflichtet, die steuerlichen Pflichten des Vereins zu erfüllen. Das gilt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs auch für Vereine, die nach der Satzung Vereinsabteilungen unterhalten, wenn der Hauptverein die Arbeitgeberfunktion innehat. Schließt ein Sportverein mit Spielern Arbeitsverträge ab, dann ist er zur Einbehaltung und Abführung von Lohnsteuer und zur Abgabe von Lohnsteuervoranmeldungen verpflichtet.

Der Vorsitzende des Hauptvereins kann sich seinen steuerlichen Pflichten nicht dadurch entziehen, dass er die Erfüllung der Pflichten auf Dritte überträgt. Werden diese Pflichten den Abteilungsleitern des Vereins übertragen, muss sich der Vorsitzende von der ordnungsmäßigen Erfüllung durch Kontrollen überzeugen. Der Vorsitzende wird auch nicht deshalb von seinen Pflichten frei, weil die Lohnzahlungen überwiegend aus dem Haushalt und der Kasse der Vereinsabteilungen erfolgen. Nach dem Grundsatz der Gesamtverantwortlichkeit haftet der Vorsitzende auch, wenn mehrere gesetzliche Vertreter für den Verein bestellt sind.

Haftungsbeschränkung bei Betriebsübernahme

Wird ein Unternehmen oder ein in ein Unternehmen eingegliedertes Betrieb im Ganzen übereignet, haftet der Betriebsübernehmer in bestimmtem Umfang für die Betriebssteuern und Steuerabzugsbeträge. Die Haftung erstreckt sich nur auf die auf dem Betrieb lastenden Steuern und Steuerabzugsbeträge. Betriebssteuern sind die Gewerbesteuer und die

Umsatzsteuer. Steuerabzugsbeträge sind insbesondere die Lohnsteuern.

Zum Schutz des Erwerbers umfasst die Haftung nur die seit Beginn des letzten vor der Übereignung liegenden Kalenderjahrs entstandenen und bis zum Ablauf von einem Jahr nach der Anmeldung des Betriebs durch den Erwerber festgesetzten oder angemeldeten Steuern. Der Erwerber haftet zwar persönlich, bei Zahlungsverweigerung kann sich die Finanzbehörde aber nur aus dem übernommenen Vermögen befriedigen. Die Haftung ist insofern gegenständlich beschränkt.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg wies in einem Urteil wegen des fehlenden Hinweises auf die gegenständliche Haftungsbeschränkung ein Finanzamt in die Schranken: Fehlen in einem Bescheid über die Haftungsinanspruchnahme eines Betriebsübernehmers ausreichende Hinweise zur gegenständlichen Haftungsbeschränkung, ist der Haftungsbescheid rechtswidrig. Dies gilt insbesondere dann, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit kein verwertbares Vermögen auf den Betriebsübernehmer übertragen worden ist.

Eigenheimzulage: Förderzeitraum beginnt auch bei einer mit Mängeln behafteten Wohnung mit dem Übergang der wirtschaftlichen Verfügungsmacht

Der Förderzeitraum für die Eigenheimzulage beginnt auch bei einer mit Mängeln behafteten Wohnung in dem Jahr der Anschaffung (Zeitpunkt des Übergangs der wirtschaftlichen Verfügungsmacht). Dabei spielt es keine Rolle, dass die Wohnung im Zeitpunkt der Besitzübergabe nicht bewohnbar ist.

Für den Anspruch auf Eigenheimzulage ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs neben der Anschaffung die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken weitere zwingende Bedingung. Der Zeitpunkt der Anschaffung ist danach genauso unverrückbar wie der Förderzeitraum. In Fällen der vorliegenden Art wird der Zeitraum zur Inanspruchnahme der Eigenheimzulage auf sieben Jahre beschränkt. Grund hierfür ist, dass der Zeitpunkt der erstmaligen Nutzung nach Durchführung umfangreicher Renovierungsarbeiten in das der Anschaffung folgende Jahr fiel.

Spendenquittung ist Voraussetzung für den Abzug als Sonderausgaben

Der Nachweis einer Spende erfolgt durch eine Zuwendungsbestätigung. Die Zuwendungsbestätigung ist die materiell-rechtliche Voraussetzung für den Spendenabzug als Sonderausgabe.

Die Zuwendungsbestätigungen sind vom Empfänger der Spende nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erstellen. Als vereinfachter Zuwendungsnachweis genügt in Katastrophenfällen der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn die Einzahlung innerhalb eines bestimmten Zeitraums auf ein für den Katastrophenfall eingerichtetes Spendenkonto erfolgt. Gleiches gilt für Spenden bis zu 100 Euro an juristische Personen des öffentlichen Rechts. Bei Spenden bis zu 100 Euro an andere begünstigte Empfänger ist ein vereinfachter Nachweis von weiteren Voraussetzungen abhängig. Die Angaben über den Verwendungszweck der Spende und die Körperschaftsteuerfreistellung des Empfängers müssen auf dem Beleg aufgedruckt sein. Es muss angegeben werden, ob es sich um eine Spende oder einen Mitgliedsbeitrag handelt.

Bei Haus-, Straßen- und Kirchensammlungen gibt es i. d. R. keine Quittung. Das Finanzgericht München entschied, dass solche Spenden ohne Quittung auch dann nicht abzugsfähig sind, wenn der Gesamtbetrag 100 Euro nicht übersteigt.

Aufteilung des Kaufpreises auf Grund und Boden und Gebäude

Die schätzungsweise Aufteilung des Kaufpreises einer Immobilie auf Grund und Boden und Gebäude hat grundsätzlich im Verhältnis des nach der Wertermittlungsverordnung ermittelten

Sachwerts zu erfolgen. Bereits 1985 hatte der Bundesfinanzhof so im Fall der Anschaffung einer Eigentumswohnung entschieden. Die gleichen Grundsätze gelten nach Ansicht des Gerichts auch für Mietwohngrundstücke.

Nach diesem Verfahren sind zunächst Boden- und Gebäudewert gesondert zu ermitteln und dann die Anschaffungskosten nach dem Verhältnis der beiden Wertanteile in Anschaffungskosten für den Grund und Boden und für das Gebäude aufzuteilen. Unzulässig ist in jedem Fall die von den Finanzbehörden vielfach angewandte Methode, vom Gesamtkaufpreis den Grund und Boden mit dem Wert aus der Bodenwertrichtkarte abzuziehen, um den abschreibungsfähigen Gebäudewert zu ermitteln.

Bewirtungskosten auch bei betrieblichem Anlass nur beschränkt abzugsfähig

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen, zu denen Geschäftsbeziehungen bestehen, führen immer wieder zu Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung. Aus diesem Grund müssen sowohl materielle als auch formelle Vorschriften beachtet werden.

Findet die Bewirtung aus geschäftlichem Anlass in einer Gaststätte statt, muss die maschinell erstellte Rechnung folgenden Inhalt haben:

- Name und Anschrift der Gaststätte sowie Tag der Bewirtung
- Art, Umfang und Entgelt müssen angegeben sein (die Angabe „Speisen und Getränke“ reicht nicht)
- Name des Bewirtenden bei Rechnungen über 100 €.

Darüber hinaus muss der Bewirtende schriftliche Angaben zusätzlich zur oder auf der Rückseite der Rechnung über Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung machen. Zu beachten ist, dass auch der Name des Bewirtenden aufzunehmen ist.

Außerdem müssen die Aufwendungen getrennt von den anderen Kosten auf ein gesondertes Konto gebucht werden. Sind diese Voraussetzungen gegeben und die Aufwendungen angemessen, können 80 v. H. der Bewirtungskosten als Betriebsausgaben abgezogen werden. Werden die materiellen und/oder formellen Vorschriften nicht erfüllt, können die Aufwendungen insgesamt nicht abgezogen werden.

Aufmerksamkeiten in geringem Umfang, wie die Gewährung von Kaffee, Tee und Gebäck bei betrieblichen Besprechungen und die Bewirtung von Arbeitnehmern fallen nicht unter die Beschränkungen, sind also unbeschränkt abzugsfähig.

Dagegen sind Bewirtungskosten, auch wenn sie ausschließlich aus betrieblichem Anlass anlässlich der Präsentation des eigenen Betriebs gegenüber Geschäftsfreunden anfallen, nur beschränkt abzugsfähig.

Gewinnzuschlag bei Auflösung von Rücklagen zur Ansparabschreibung und der Übertragung stiller Reserven

Werden steuerlich gebildete Rücklagen nicht verbraucht, sondern aufgelöst, ist bei der steuerlichen Gewinnermittlung ein Gewinnzuschlag in Höhe von sechs vom Hundert des aufgelösten Rücklagenbetrags anzusetzen. Das gilt auch für die Gewinnermittlung nach Einnahmen und Ausgaben. Das Finanzgericht Bremen hat einen Gewinnzuschlag dann verneint, wenn bei der Gewinnermittlung nach Einnahmen und Ausgaben die Rücklage unterjährig aufgelöst wird.

Die Oberfinanzdirektion Koblenz hat nun in einer Verfügung angeordnet, dass dieses Urteil nicht berücksichtigt werden soll. Anträgen auf Ruhen des Verfahrens und der Aussetzung der Vollziehung soll jedoch stattgegeben werden. Es bleibt die Entscheidung des Bundesfinanzhofs abzuwarten.

Nur Originalaufzeichnungen sind ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Wird ein Pkw des Betriebsvermögens auch privat mitgenutzt, sind die Anteiligen, auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen - auch die anteilige Abschreibung - als Privatanteil zu berücksichtigen.

Das Einkommensteuergesetz regelt eine pauschale Ermittlung des Privatanteils. Danach ist für jeden Monat 1 v. H. des inländischen Bruttolistenpreises für Privatfahrten anzusetzen. Maßgebend ist dabei der Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich der Umsatzsteuer. Der Zeitpunkt der Erstzulassung ist der Tag, an dem das Fahrzeug erstmals zum Straßenverkehr zugelassen wurde. Das gilt auch für gebraucht erworbene Fahrzeuge.

Als weitere Methode zur Ermittlung des Privatanteils sieht das Gesetz die tatsächliche Ermittlung des privaten Anteils vor. Dabei sind die insgesamt entstandenen Aufwendungen durch Belege und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch ein ordnungsgemäßes, laufend zu führendes Fahrtenbuch nachzuweisen.

Das Fahrtenbuch muss dabei mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen betrieblich oder beruflich genutzten Fahrt,
- Reiseziel,
- Reisezweck,
- aufgesuchte Geschäftspartner,
- Umwegstrecken.

Für Privatfahrten sind Kilometerangaben ausreichend, für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte reicht ein kurzer Vermerk.

Nach einem Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts setzt ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch voraus, dass die fortlaufend und zeitnah erstellten Aufzeichnungen im Original vorgelegt werden. Die Vorlage von Reinschriften ohne die Grundaufzeichnungen genügt nicht. Das Finanzgericht entschied ferner, dass die bloße Behauptung, ein betriebliches Fahrzeug werde nicht privat genutzt, nicht glaubhaft sei.

Dieses Urteil ist noch nicht rechtskräftig, der Bundesfinanzhof muss noch entscheiden.

Ausbildungskosten für einen zweiten Beruf als Werbungskosten oder Betriebsausgaben

Nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung anfallende Aufwendungen zur Ausbildung für einen zweiten Beruf können vorweggenommene Werbungskosten oder Betriebsausgaben sein. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Aufwendungen in einem konkreten Zusammenhang mit dem neuen Beruf stehen und im Übrigen der Überwindung oder Vermeidung der Arbeitslosigkeit dienen.

Mit dieser Begründung hat der Bundesfinanzhof Aufwendungen einer von der Arbeitslosigkeit bedrohten Bilanzbuchhalterin zur Ausbildung als Heilpraktikerin zum Abzug als vorweggenommene Betriebsausgaben zugelassen.

Hinzuverdienstgrenzen für Bezieher von Berufsunfähigkeitsrenten

Die Rente wegen Berufsunfähigkeit wird seit dem 1.1.1996 in abgestufter Höhe und abhängig vom Hinzuverdienst gezahlt. Die Hinzuverdienstgrenze wird für jeden BU-Rentner individuell ermittelt.

Vom 1.7.2003 bis zum 30.6.2004 gelten i. d. R. folgende Hinzuverdienstgrenzen für die jeweilige BU-Rente:

BU-Rente bei Rentenbeginn bis 31.12.2000	zulässiger Hinzuverdienst	
	Alte Bundesländer €	Neue Bundesländer €
in voller Höhe	685,91	602,96
in Höhe von zwei Dritteln	914,55	803,95
in Höhe von einem Drittel der Vollrente	1.143,19	1.004,94

Für Rentner, die bereits am 31.12.1995 eine Rente wegen Berufsunfähigkeit bezogen haben, gelten weiterhin die bisherigen Hinzuverdienstgrenzen (im Rahmen der verbliebenen Erwerbsfähigkeit ist Beschäftigung und Hinzuverdienst möglich).

Im Einzelfall kann sich die entsprechende Hinzuverdienstgrenze aber auch bei den Neubeziehern erhöhen. Zur Vermeidung von Fehlern sollte in allen Fällen Auskunft beim Rentenversicherungsträger eingeholt werden.

Hinzuverdienstgrenzen für Bezieher von Erwerbsminderungsrenten

Die Rente wegen Erwerbsminderung wird seit dem 1.1.1996 in abgestufter Höhe und abhängig vom Hinzuverdienst gezahlt. Die Hinzuverdienstgrenze wird für jeden Rentner individuell ermittelt.

Vom 1.7.2003 bis zum 30.6.2004 gelten i. d. R. folgende Hinzuverdienstgrenzen für die jeweilige Erwerbsminderungsrente:

Erwerbsminderungsrenten wegen voller Erwerbsminderung bei Rentenbeginn ab 1.1.2001	zulässiger Hinzuverdienst	
	Alte Bundesländer €	Neue Bundesländer €
in voller Höhe	340,00	340,00
in Höhe von drei Vierteln	611,44	537,50
in Höhe der Hälfte	811,34	713,22
in Höhe von einem Viertel	1.011,23	888,94
wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Rentenbeginn ab 1.1.2001		
in voller Höhe	811,34	713,22
in Höhe der Hälfte	1.011,23	888,94
wegen Erwerbsunfähigkeit bei Rentenbeginn bis 31.12.2000		
	340,00	340,00

Im Einzelfall kann sich die entsprechende Hinzuverdienstgrenze aber auch bei den Neubeziehern erhöhen. Zur Vermeidung von Fehlern sollte in allen Fällen Auskunft beim Rentenversicherungsträger eingeholt werden.

Hinzuverdienstgrenzen für Bezieher von Hinterbliebenen- oder Erziehungsrenten

Werden neben der Hinterbliebenen- oder Erziehungsrente noch andere Einkünfte erzielt, so wird das pauschal ermittelte Nettoeinkommen bei Überschreitung der Freibeträge zu 40 v. H. auf die Rente angerechnet.

Vom 1.7.2003 bis zum 30.6.2004 gelten i. d. R. folgende Freibeträge:

Hinterbliebenen- oder Erziehungsrente	zulässiger Hinzuverdienst	
	Alte Bundesländer €	Neue Bundesländer €
Für Witwen? und Witwer? oder Erziehungsrenten	689,83	606,41
Erhöhungsbetrag für jedes Kind	146,33	128,63
Freibetrag für Waisenrenten	459,89	404,27

Beziehen Kinder unter 18 Jahren Waisenrenten, wird das weitere Einkommen nicht angerechnet.

Zur Vermeidung von Fehlern sollte in allen Fällen Auskunft beim Rentenversicherungsträger eingeholt werden.

Hinzuverdienstgrenzen für Bezieher von Teilrenten wegen Alters

Personen, die Teilrenten wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten, dürfen vor Vollendung des 65. Lebensjahrs zusätzlich zu ihrer Rente noch in dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen hinzuverdienen.

Ab 1.7.2003 gelten i. d. R. folgende Hinzuverdienstgrenzen für die Teilrenten wegen Alters:

Teilrente wegen Alters	Zulässiger Hinzuverdienst	
	Alte Bundesländer €	Neue Bundesländer €
bei Rentenbeginn ab 1.1.2000		
in Höhe von zwei Dritteln	458,58	403,12
in Höhe der Hälfte	685,91	602,96
in Höhe von einem Drittel der Vollrente	913,24	802,80
bei Rentenbeginn bis 31.12.1999		
In Höhe von zwei Dritteln	457,28	401,98
In Höhe der Hälfte	685,91	602,96
in Höhe von einem Drittel der Vollrente	914,55	803,95

Im Einzelfall kann sich die entsprechende Hinzuverdienstgrenze erhöhen. Zur Vermeidung von Fehlern sollte deshalb in allen Fällen Auskunft beim Rentenversicherungsträger eingeholt werden.

Hinzuverdienstgrenzen von Rentnern

Rentenbezieher dürfen nicht in unbegrenztem Umfang hinzuverdienen. Um den Rentenbezug nicht zu gefährden, sind folgende Hinzuverdienstgrenzen zu beachten:

Rentenart	Zulässiger Hinzuverdienst ab 1.1.2003 (ohne Sonderfälle)
Rente wegen Erwerbsunfähigkeit Vollrente wegen Alters vor Vollendung des 65. Lebensjahrs, wie <ul style="list-style-type: none"> • Altersrente für langjährig Versicherte nach Vollendung des 63. Lebensjahrs • Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige nach Vollendung des 60. Lebensjahrs • Altersrente wegen Arbeitslosigkeit nach Vollendung des 60. Lebensjahrs • Altersrente für Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahrs 	Hinzuverdienst bis zu einem Siebtel der monatlichen Bezugsgröße = 340 €
<ul style="list-style-type: none"> • Vollrente wegen Alters nach Vollendung des 65. Lebensjahrs 	Keine Verdienstbeschränkungen für Bezieher von Altersruhegeld vom 65. Lebensjahr an

Die Hinzuverdienstgrenze von 340 € brutto (Beschäftigte in geringem Umfang) darf im Laufe eines Jahres seit Rentenbeginn in zwei Monaten überschritten werden, z. B. auf Grund Zahlung von Urlaubs- oder Weihnachtsgeld, neuerdings auch bei Überstundenvergütung oder saisonalem Mehrverdienst. Dies gilt allerdings auch nicht in unbegrenzter Höhe, sondern höchstens bis zum Doppelten der für den Monat geltenden Hinzuverdienstgrenzen. Überschreitet der Rentner mit seinem Nebenverdienst die Einkommensgrenze von 340 €, führt dies immer zu einer Kürzung der gewährten Rente.

Rentenversicherung: Neue Möglichkeit für geringfügig tätige Selbstständige

Selbstständige, die am 31. März 2003 rentenversicherungspflichtig waren und deren regelmäßiges monatliches Arbeitseinkommen 400 € nicht übersteigt, bleiben über den 1. April 2003 hinaus auch dann rentenversicherungspflichtig, wenn ihr monatliches Arbeitseinkommen die neue Geringfügigkeitsgrenze überschreitet (Bestandsschutz).

Diese Versicherten können sich jedoch auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen,

wenn sie

- am 31. März 2003 eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben,
- das regelmäßige Arbeitseinkommen im März 2003 die neue Geringfügigkeitsgrenze von 400 € nicht überstieg
- und das Arbeitseinkommen seit dem 1. April 2003 regelmäßig monatlich 400 € nicht überschreitet.

Wurde der Antrag auf Befreiung bis zum 30. Juni 2003 gestellt, tritt die Befreiung ab dem 1. April 2003 ein. Erfolgt die Antragstellung später, wirkt sie ab dem Tag des Eingangs des Befreiungsantrags beim Rentenversicherungsträger. Die Befreiung gilt nur so lange, wie das regelmäßige monatliche Arbeitseinkommen 400 € nicht übersteigt. Sie gilt außerdem nur für die selbstständige Tätigkeit, für die sie ausgesprochen wurde.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!